



VERRUCANO MELS  
KULTUR UND KONGRESSHAUS

# GEBÜHRENTARIFE VERRUCANO MELS

VOM 1. JULI 2023

Der Gemeinderat Mels erlässt gestützt auf Art. 9 des Benützungsreglements Verrucano Mels folgenden Gebührentarif:

## ART. 1 ZUSAMMENSETZUNG

Die Gebühren beinhalten die Betriebskosten der jeweiligen Räumlichkeit des Verrucano Mels. Sie decken insbesondere Aufwendungen für Energie, Wasser, Reinigung und Verwaltung ab.

Bei übermässigen Verschmutzungen und ausserordentlichen Energiekosten behält sich die Geschäftsleitung Verrucano vor, die effektiven Kosten dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.

Bestimmte Geräte und Infrastruktur können separat zugemietet werden.

Zusätzliche Aufwendungen, die nicht durch die Gebühren abgedeckt sind, werden im Anschluss an die Veranstaltung in Rechnung gestellt.

## ART. 2 NUTZUNGSDAUER

Die Nutzungsdauer

- von 7 bis 18 Uhr gilt als ganzer Tag;
- bis 6 Stunden gelten als halber Tag;
- ab 18 Uhr gilt als Abend;
- ab 24 bis 6 Uhr gilt als Nacht<sup>1</sup>;
- es gilt als halber resp. ganzer Sperrtag, wenn aufgrund einer Veranstaltung keine anderen Veranstaltungen in den Räumlichkeiten stattfinden können.

## ART. 3 ANSATZ

Je nach Benutzergruppe gelten unterschiedliche Ansätze<sup>2</sup>:

- Für einheimische Vereine, die auf der Vereinsliste der Politischen Gemeinde Mels verzeichnet sind und Vereinsbeiträge der Politischen Gemeinde Mels erhalten sowie für steuerbefreite Institutionen mit

<sup>1</sup> eingefügt durch I. Nachtrag vom 6. Dezember 2022

<sup>2</sup> Art. 4 Benützungsreglement Verrucano

Sitz in Mels<sup>3</sup> gilt die Veranstaltungspreisliste Vereine Mels nach Art. 9 ff., sofern es sich um eigene Veranstaltungen handelt, die dem Zweck des Vereins resp. der Institution entsprechen.

- Für alle übrigen Benutzergruppen gilt die Veranstaltungspreisliste regulär nach Art. 8 und Art. 11 f.

Die Geschäftsleitung Verrucano kann die Anwendung der Veranstaltungspreisliste Vereine nach Art. 3 Abs. 1 Bst. a verweigern, wenn durch missbräuchliche Angaben der günstigere Tarif erschlichen werden will. Sie kann Gebühren nachfordern sowie weitere Nutzungen verweigern.

## ART. 4 REDUKTION

Die Geschäftsleitung Verrucano kann auf Antrag in begründeten Fällen reduzierte Gebühren gewähren. Der Entscheid ist abschliessend und nicht anfechtbar. Der Gemeinderat bestimmt den Ermessensspielraum.

## ART. 5 KAUTION

Die Geschäftsleitung Verrucano kann eine Kaution bis zur Höhe der voraussichtlich geschuldeten Gebühren verlangen. Sie wird im Anschluss an die Veranstaltung zurückerstattet, soweit sie nicht mit Gebühren, Zusatzkosten und Schäden verrechnet wird.

## ART. 6 ANNULLATION

Bei Widerruf der definitiven Reservation durch die Benutzergruppen sind folgende Entschädigungen auf Basis von Art. 8 f. zu entrichten<sup>5</sup>:

- bis 91 Tage vor der Veranstaltung  
20% der Gebühr
- 90 bis 31 Tage vor der Veranstaltung  
50% der Gebühr
- 30 bis 0 Tage vor der Veranstaltung  
100% der Gebühr

Kann infolge höherer Gewalt (Art. 8 Abs. 2 Bst. c Benützungsreglement Verrucano) die Veranstaltung nicht ausgetragen werden, wird in erster Linie nach einem Ersatztermin gesucht. Kann die Veranstaltung nicht verschoben werden, werden keine Gebühren erhoben.



<sup>3</sup> Art. 80 Steuergesetz (sGS 811.1)

<sup>4</sup> aufgehoben durch I. Nachtrag vom 6. Dezember 2022

<sup>5</sup> geändert durch I. Nachtrag vom 6. Dezember 2022

## ART. 9

# TARIF SAAL GAFARRA PROBELOKAL

Der Saal Gafarra, 1. Obergeschoss, wird einheimischen Vereinen [Fussnote: Art. 3 Abs. 1 Bst. a Gebührentarif] für Proben und regelmässige Nutzungen zu folgenden Bedingungen angeboten:

Dauer	Tarif
bis zu 2 Std.	30.-
½ Tag max. 4 Std.	60.-
1 Tag max. 8 Std.	100.-
Dauernutzung <sup>a</sup>	240.-
Einrichtungspauschale <sup>b</sup>	125.-

Preise in CHF. Mehrwertsteuer nicht enthalten.

<sup>a</sup> Die Dauernutzung beinhaltet eine wöchentliche Probe bis zu maximal 2 Stunden zu einer Jahrespauschale. Während der Schulferien ist die Nutzung nicht möglich. Der Saal wird leer zur Verfügung gestellt. Für zusätzliche Leistungen gilt der Tarif nach Art. 12.

<sup>b</sup> Die Einrichtungspauschale entfällt, wenn der Verein selbst einrichtet. Die Pauschale wird pro Belegung berechnet.

